

Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.02.1996 und am 30.11.1996,
geändert am 07.11.1998 , 09.11.2002 und 08.11.2008

§ 1: Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
Er ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands - Gesamtverband e. V. - und führt die Tradition des 1934 aufgelösten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes fort.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister Hannover unter der Nummer VR 2156 eingetragen.
4. Im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. verbinden sich Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, um sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten. Die Verbundenheit und die Zusammenarbeit im Verband heben die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.

§ 2: Verbandszweck

1. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen aus christlicher oder humanitärer Verantwortung.
3. Der Verband als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege repräsentiert und fördert seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Verbandsfunktionen und -aufgaben sind insbesondere:
 - 3.1 Sozialanwaltsfunktion
 - Interessenvertretung für sozial Benachteiligte
 - Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.2 Dienstleistungsfunktion
 - Information, Beratung und Förderung von Mitgliedsorganisationen
 - gerichtliche, insbesondere arbeitsgerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie Beratung von Mitgliedsorganisationen in rechtlichen Angelegenheiten
 - Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft
 - Pflege ehrenamtlicher Arbeit
 - Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - 3.3 sozial- und ordnungspolitische Funktion
 - Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung, Verbänden und Initiativen

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege
 - Einflussnahme auf Landes- und Kommunalpolitik
 - Sicherung fachgerechter Angebote und deren Qualität
4. Durch verbandseigene Dienste und Institutionen trägt er - zur Sicherung der Erfüllung des Satzungsauftrags - zu Erhalt, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit bei. So unterhält der Verband insbesondere Sozialberatungsdienste und darüber hinaus auch Einrichtungen und Maßnahmen für kranke, behinderte, suchtkranke und alte Menschen, Erholungsbedürftige, Kinder und Jugendliche und andere Gruppen sozial benachteiligter Personen. Er kann Beteiligungen eingehen.

Mindestens zwei Drittel der Leistungen in den vorgenannten Einrichtungen und bei den vorgenannten Maßnahmen kommen bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgaben-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung zugute.

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Soweit Mitglieder gebundene Zuwendungen des Verbandes für satzungsgemäße Zwecke erhalten, geschieht dies durch förmlichen Beihilfenbescheid. In dem Beihilfenbescheid sind die Höhe, der Zweck und die Rückzahlungsmodalitäten der gewährten Zuwendung zu bezeichnen.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. kann jede im Lande Niedersachsen tätige und als mildtätig oder gemeinnützig anerkannte Wohlfahrtsorganisation werden, die eine selbständige Rechtspersönlichkeit ist und keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) angehört oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollte.
2. Einzelpersonen können fördernde Mitglieder des Verbandes werden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Landesverband erfolgt im Einvernehmen mit dem Gesamtverband durch Beschluss des Vorstands.

Dem Aufnahmeantrag sind Satzung und sonstige Unterlagen (wie Geschäfts- und Finanzbericht, Nachweis der Eintragung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit) beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die antragstellende Institution den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 entspricht. Von der aufnahme-beantragenden Institution muss gleichzeitig nachgewiesen werden, dass sie eine wohlfahrtspflegerische Tätigkeit wirksam betreibt oder betreiben kann.

§ 5: Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die vom Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt werden. Die Beiträge gelten jeweils bis zu einer neuen Festsetzung weiter.

Für besondere Dienstleistungen können Sonderentgelte erhoben werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband - Vorstand - bis zum 30.09. eines jeden Jahres eine Erklärung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, dass die Vorjahresrechnung geprüft ist und eine Überschuldung nicht vorliegt. Die Prüferin/der Prüfer darf nicht dem Vorstand der Mitgliedsorganisation angehören.
3. Die Mitglieder sind gehalten, auf ihren Drucksachen und an ihren Einrichtungen das einheitliche Zeichen des Paritätischen zu führen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust der Gemeinnützigkeit rechtskräftig festgestellt wird.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresschluss zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt;
 - b) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen zwei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist und seine Schuld, trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht tilgt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen und eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Bei Rechtsformwechsel prüft der Vorstand, ob die Mitgliedschaft weiterhin Bestand haben kann.
5. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat. Der Einspruch hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids durch einfachen oder eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Einspruchs an.

§ 7: Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 erforderlich ist, in Kreisverbände und Fachbereiche.
2. Die näheren Aufgaben der Kreisverbände regelt eine gesonderte Arbeitsordnung (Ordnung der Kreisverbände) mit den dazugehörigen Einzelanweisungen.
3. Die Fachbereiche organisieren sich nach einer besonderen Fachbereichsordnung.

§ 8: Organe

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Verbandsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9: Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands

- 1.1 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Der Verband wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- 1.2 Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahren vom Verbandsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- 1.3 Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 1.4 Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachwahl durch den Verbandsrat.
- 1.5 Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Verbandsrat befreit werden.

2. Aufgaben des Vorstands

- 2.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Verbandsrats fallen. Der Vorstand hat sich bei verbandspolitischen Aussagen und Handlungen an den Grundsatzaussagen der Fachbereiche und des Verbandsrats zu orientieren.
- 2.2 Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen nach Anhörung des Verbandsrats.
- 2.3 Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats vor und führt diese aus.
- 2.4 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung von ggf. vorliegenden Empfehlungen des zuständigen Fachbereichs bzw. des zuständigen Kreisverbandes.
- 2.5 Für die laufenden Geschäfte des Vorstands beschließt der Verbandsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

- 2.6 Der Vorstand ist gegenüber Mitgliederversammlung und Verbandsrat zur umfassenden Information verpflichtet.
- 2.7 Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Verbandsrat festgelegt wird.
3. Beschlussfassung des Vorstands
- 3.1 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Ist eine Beschlussfassung nicht möglich, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandsrats.
- 3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Versammlung unverzüglich einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- 3.3 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
Zu ihnen wird schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 3.4 Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorstand und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Das Protokoll wird den Vorsitzenden des Verbandsrats unverzüglich zugeleitet.
- 3.5 Die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist auf die Beschlussfassung des Vorstands nicht anzuwenden.

§ 10: Verbandsrat

I. Mitglieder des Verbandsrats

- 1.1 Der Verbandsrat umfasst 18 Personen, je zur Hälfte weibliche und männliche Mitglieder, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. stehen dürfen. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verbandsrats teil.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus alphabetisch geordneten Listen, die von den Fachbereichsversammlungen, den Versammlungen der Kreisverbände und den Mitgliedsorganisationen selbst jeweils getrennt für Frauen und Männer aufgestellt werden, je sechs Personen in den Verbandsrat. Für die Wahl des Verbandsrats gilt die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- 1.3 Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellv. Vorsitzende/einen stellv. Vorsitzenden, die alternierend im jährlichen Wechsel den Vorsitz wahrnehmen. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden nimmt die/der stellv. Vorsitzende den Vorsitz wahr.
- 1.4 Die Verbandsratsvorsitzenden der abgelaufenen Wahlperiode bleiben so lange im Amt bis der neu gewählte Verbandsrat in seiner konstituierenden Sitzung die Verbandsratsvorsitzenden neu gewählt hat. Die konstituierende Sitzung ist spätestens

sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Verbandsrat gewählt hat.

- 1.5 Die Mitglieder des Verbandsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen werden die mit der Amtsausübung entstehenden angemessenen Ausgaben erstattet.
- 1.6 Die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende des Verbandsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Verbandsrat festgelegt wird; die/der Betroffene ist bei den jeweiligen Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- 1.7 Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Verbandsrats aus, so tritt an dessen Stelle, je nach dem, ob eine Frau oder ein Mann den Verbandsrat verlässt und aus welcher der drei Vorschlagslisten (Mitgliedsorganisationen, Fachbereiche, Kreisverbände) die/ der Betreffende gewählt worden ist, für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat aus der letzten Verbandsratswahl, auf die bzw. den nach den gewählten Verbandsratsmitgliedern die meisten Stimmen entfielen. Dabei sind sowohl Geschlecht als auch Vorschlagsliste zu beachten.
Verzichtet diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat auf ihr/sein Verbandsratsamt, so ist dieses Amt der nächstfolgenden Kandidatin bzw. dem nächstfolgenden Kandidaten anzutragen.
Ist die Reihe der weiblichen bzw. männlichen Ersatzmitglieder aus der jeweiligen Vorschlagsliste erschöpft, rückt ein Ersatzmitglied des jeweils anderen Geschlechts auf den freigewordenen Verbandsratsitz nach.
Ist die Vorschlagsliste insgesamt erschöpft, so wird auf ein Ersatzmitglied aus einer anderen Vorschlagsliste ausgewichen. Die Priorität der Vorschlagslisten gestaltet sich dabei wie folgt:
1. aus Mitgliedsorganisationen direkt
 2. aus Fachbereichen
 3. aus Kreisverbänden
- Auch bei der Nachbesetzung aus einer anderen Vorschlagsliste ist die Quotenvorschrift zu beachten.
- 1.8 Der Verbandsrat wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden vertreten.

2. Aufgaben des Verbandsrats

- 2.1 Der Verbandsrat beschließt über die grundsätzlichen verbandspolitischen Aussagen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.
- 2.2 Der Verbandsrat berät und überwacht den hauptamtlichen Vorstand, wobei er sich zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder anderer sachkundiger Dritter auf Kosten des Verbands bedienen kann.
Der Verbandsrat hat unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
Für die laufenden Geschäfte des Vorstands beschließt der Verbandsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 2.3 Der Verbandsrat beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan des Landesverbandes.
- 2.4 Er stellt den vom Vorstand aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses.
- 2.5 Der Verbandsrat wählt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Verbandes gemäß § 318 HGB.

- 2.6 Der Verbandsrat bestellt und entlastet den hauptamtlichen Vorstand. Er kann aus wichtigem Grund die Bestellung widerrufen.
Er beschließt über die Anzahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.
- 2.7 Der Verbandsrat schließt die Einstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.
- 2.8 Der Verbandsrat setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- 2.9 Der Verbandsrat schlägt die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten für die Besetzung der Verwaltungsräte in den Tochtergesellschaften vor.
- 2.10 Er entscheidet abschließend über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands Widerspruch eingelegt hat.
3. Beschlussfassung des Verbandsrats
- 3.1 Die ordentlichen Sitzungen des Verbandsrats finden einmal im Kalendervierteljahr statt. Der Verbandsrat kann darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammenkommen.
- 3.2 Der Verbandsrat ist auf Verlangen von mindestens 40 % seiner Mitglieder (= 8) zu einer außerordentlichen Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsrats unter Angabe der Tagesordnung und binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 3.3 Der Verbandsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (= 12) seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3.4 Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich zu Sitzungen des Verbandsrats einzuladen. Sie haben im Verbandsrat Rederecht.
- 3.5 Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Verbandsrats kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Verbandsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 3.6 Die Beschlüsse des Verbandsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsrats.
- 3.7 Der Verbandsrat beschließt über die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ein Jahr vor Ablauf der Wahlfrist mit 2/3-Mehrheit.
- 3.8 Über die Sitzungen des Verbandsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende des Verbandsrats und die Schriftführerin/der Schriftführer zu unterschreiben haben.
In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verbandsrats anzugeben.
Die Niederschrift ist binnen einer Frist von 30 Tagen den Mitgliedern des Verbandsrats und des Vorstands zuzustellen.
Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandsrats ist nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen - vom Tag der Zustellung des Protokolls an gerechnet - zulässig.

§ 11: Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

- 1.1 über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht Verbandsrat oder Vorstand zuständig sind, zu entscheiden und zu beschließen;
- 1.2 Berichte des Vorstands und des Verbandsrats entgegenzunehmen und den Verbandsrat zu entlasten; Beschlussvorlagen des Vorstands bzw. des Verbandsrats zu beraten und zu beschließen;
- 1.3 über die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die Ordnung der Kreisverbände und die Fachbereichsordnung,
- 1.4 Satzungsänderungen
- 1.5 und die Auflösung des Verbands zu beschließen;
- 1.6 den Verbandsrat zu wählen.

2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre auf schriftliche Einberufung durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gemäß § 4 (1) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.2 Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden oder deren/ dessen schriftlich bevollmächtigte Vertretungsperson abgegeben wird.
Es ist zulässig, einem Mitglied das Stimmrecht von bis zu drei anderen Mitgliedern schriftlich zu übertragen.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2.4 Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 2.5 Die Wahl der Mitglieder des Verbandsrats erfolgt schriftlich.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ohne dass er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu haben braucht.
Im Übrigen gilt die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- 2.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorstand, der/dem Vorsitzenden des Verbandsrats und der protokollierenden Person zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen einer Frist von 30 Tagen nach

der Versammlung zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 14 Tagen - vom Tag der Zustellung des Protokolls an gerechnet - zulässig.

2.7 Im Übrigen gilt die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13: Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders dazu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrags eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. -, er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 14: Übergangsvorschrift

Entfällt.